

Anträge an die Mitgliederversammlung des Deutschen Ärztinnenbundes e.V. am 18.10.2019 in Erfurt

191018 Antrag 1 – Satzungsänderung Veröffentlichungen*

Antragstellerin: DÄB-Vorstand/Datum: 08.03.2019

Betreff: Änderung der Satzung § 14 Abs. 1.

Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung an den Bundesvorstand zu richten und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen **entweder** im Mitteilungsorgan **oder über den E-Mail-Verteiler der ordentlichen Mitglieder** mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. **Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden per Post informiert.**

Begründung: Aufgrund der heutigen, vorrangig digitalen Kommunikation können Satzungsänderungsanträge zukünftig zur Information über die vorhandenen E-Mail-Kontakte rechtlich verbindlich veröffentlicht werden. Neumitglieder müssen eine aktuelle E-Mail-Adresse angeben. Nur Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden per Post informiert.

Dr. med. Christiane Groß, M.A.

191018 Antrag 2 – Satzungsänderung Wiederwahl Vorstand*

Antragstellerin: DÄB-Vorstand/Datum: 08.03.2019

Betreff: Änderung der Satzung § 9 Abs. 2. Satz 3

Jedes ordentliche Mitglied darf **viermal hintereinander in den Vorstand gewählt werden, dabei** maximal dreimal in dieselbe Position **gewählt werden.**

Begründung: Die Beschränkung einer maximalen Anzahl der Wiederwahl in den Vorstand kann hinderlich sein, wenn junge Vorstandsmitglieder, die für weitere Aufgaben aufgebaut werden können, durch die Satzung keine Möglichkeit haben, das Amt der Präsidentin zu erreichen oder nur maximal eine Legislaturperiode Präsidentin sein zu können. Die bisherige Satzung entspricht damit nicht der gezielten langfristigen Förderung von Führungspersönlichkeiten.

Dr. med. Christiane Groß, M.A.

191018 Antrag 3 – Satzungsänderung Mitgliederversammlung*

Antragstellerin: DÄB-Vorstand/Datum: 08.03.2019

Betreff: Änderung der Satzung § 8 Abs. 1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet **alle zwei Jahre jährlich** statt. Spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung sind Termin und Ort der Versammlung **entweder** im Mitteilungsorgan **oder über den E-Mail-Verteiler der ordentlichen Mitglieder** bekannt zu geben; das gilt auch für Mitgliederversammlungen, in denen gewählt wird.

Begründung zum Abs. 1. Satz 1: Eine Mitgliederversammlung nur alle zwei Jahre kann die aktive Beteiligung aller Mitglieder einschränken. In der aktuellen Situation müssen schnelle und weitreichende gesundheitspolitische und ethische Entscheidungen gefällt werden. Die Einbeziehung der Mitglieder in solche Entscheidungen ist notwendig und vergrößert die Ver-

bundenheit mit dem Verband. Die bisherige Beiratssitzung im Herbst kann verkürzt werden und an die Mitgliederversammlung angeschlossen werden.

Begründung zum Satz 2: Analog der Änderung der Satzung in § 14 Abs. 1.

Dr. med. Christiane Groß, M.A.

191018 Antrag 4 – Satzungsänderung Mitgliedschaft*

Antragstellerin: DÄB-Vorstand/Datum: 08.03.2019

Betreff: Änderung der Satzung § 3 Abs. 1. und § 5 Abs. 1. und Abs. 3.

§ 3 Abs. 1.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind Ärztinnen und Zahnärztinnen (im Folgenden „Mitglieder“ genannt), die zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland berechtigt sind.
- b) außerordentliche Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder sind Studentinnen der Human- und Zahnmedizin
- c) **Fördermitglieder: Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.**

§ 5 Abs. 1.

a) Jedes Mitglied, **jedes außerordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied** hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

b) Juristische Personen können sich durch eine/einen im Vorfeld benannte/n Delegierte/n an der MV beteiligen.

§ 5 Abs. 3.

a) **Ordentliche und** außerordentliche Mitglieder haben Rede-recht in der Mitgliederversammlung.

b) Fördermitglieder haben auf Antrag Rederecht in der Mitgliederversammlung. Über das Rederecht entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Begründung: Fördermitgliedschaften vergrößern den Bekanntheitsgrad des DÄB und tragen durch eine beitragspflichtige Mitgliedschaft zur Vergrößerung des Vereinsvermögens bei. Hierzu gehören beispielsweise auch Wissenschaftler*innen aus der Gendermedizin und mögliche Preisträgerinnen des Wissenschaftspreises aus anderen Fachgebieten, aber auch Männer, die die Zielsetzung des DÄB unterstützen. Auch juristische Personen haben mit einer Fördermitgliedschaft die Möglichkeit, die satzungsgemäßen Zwecke des DÄB zu unterstützen. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Höhe des Beitrags wird nach § 4 Abs. 3. der Satzung festgelegt.

Die Ergänzungen in § 5 Abs. 1. a) und Abs. 3. a) dienen lediglich der Präzisierung.

Dr. med. Christiane Groß, M.A.

*Der bisherige Text der Satzung ist **schwarz**, der geplante bzw. hinzugefügte Text **blau** markiert.